



- a) sehr giftige oder giftige Stoffe (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997) durch eine Explosion oder ein vergleichbares gefährliches Ereignis austreten können, oder
  - b) im Untertagebau mit einer Brand-, Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionsgefährdung zu rechnen ist;
6. auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959, zu genehmigen sind und bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 15 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 2 Millionen m<sup>3</sup> zurückgehalten wird,
  - b) Direkteinleitungen in Gewässer mit einer bewilligten Rohzulaufkraft von mindestens 50 000 Einwohnergleichwerten gemessen als BSB<sub>5</sub> (EW 60) oder CSB (EW 110), oder
7. in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß § 40 Abs. 4 Z 3 und 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, gearbeitet wird. Ausgenommen sind gentechnische Anlagen gemäß § 4 Z 6 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, soweit eine Erst- und Folgeinformation gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 GTG erfolgt.“

4. In § 3 Abs. 4 Z 6 und Z 7 wird jeweils am Ende die Wortfolge „und daran teilnehmen können,“ durch die Wortfolge ersetzt:

„, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können;“

5. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Inhalt der Information gemäß Abs. 1 muss den von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen ständig zugänglich sein.“

6. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der Betriebsinhaber hat eine Information gemäß § 14 Abs. 3 UIG den für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen zu übermitteln. Im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen von Störfällen hat die Information diesen Umstand besonders zu berücksichtigen.“

7. In § 4 Abs. 2 wird im Klammerausdruck das Wort „Zweijahreszeitraum“ gestrichen.

8. Im § 5 erhält der bisherige Absatz die Absatzbezeichnung „(1)“

9. Im § 5 wird im Abs. 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

10. Dem § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Inhaber/innen von informationspflichtigen Anlagen, die erstmals durch BGBl. II Nr. 498/2004 unter die Störfallinformationsverordnung fallen, haben eine Störfallinformation der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit bis spätestens sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des BGBl. II Nr. 498/2004 zu geben und diese danach gemäß § 14 Abs. 1 UIG in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeiträumen zu wiederholen. Für gentechnische Anlagen nach § 2 Z 7 berechnet sich die Fünfjahres-Frist für die regelmäßige Störfallinformation nach § 14 Abs. 1 UIG ab der Erstinformation nach § 11 Abs. 1 Z 4 GTG.“

11. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

#### **„Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG**

**§ 6.** Durch diese Verordnung wird auch die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen umgesetzt.“

**Pröll**

